

Geschäftsbedingungen für Vertragspartner

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Instandhaltungsleistungen in Einrichtungen der DB Fernverkehr AG (AGBInst-DB-Fernverkehr)

Teil 1: Allgemeine Ausführungen

1.1 Zu diesen Geschäftsbedingungen

1.1.1 Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen der DB Fernverkehr AG (AGBInst-DB-Fernverkehr) gelten für Verträge über Instandhaltungs- und Wartungsleistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Fernverkehr AG.

1.1.2 Änderungen

Die AGBInst-DB-Fernverkehr und Änderungen der AGBInst-DB-Fernverkehr werden im Internet unter <http://www.deutschebahn.com/de/agbi> bekannt gemacht. Änderungen teilt die DB Fernverkehr AG außerdem den jeweiligen Vertragspartnern, mit denen DB Fernverkehr AG im Zeitpunkt der Bekanntgabe vertraglich verbunden ist, schriftlich mit. Sie gelten als genehmigt, wenn der jeweilige Vertragspartner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Änderungen werden zum Ersten des übernächsten Monats wirksam, in dem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist. Sollte der Vertragspartner fristgemäß widersprechen, haben die DB Fernverkehr AG und der Vertragspartner das Recht, den Vertrag nach Eingang des Widerspruchs innerhalb eines Monats mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Kündigungsmöglichkeit weist die DB Fernverkehr AG in der Änderungsmitteilung hin.

1.2 Grundsätze des Vertragsverhältnisses

1.2.1 Abschluss des Leistungsvertrages

1.2.1.1 Ein Vertrag setzt eine Anfrage voraus, die mindestens enthalten muss:

- Angabe von Baureihen / Bauarten, für die die Leistungen erbracht werden sollen,
- Angaben darüber, welche Leistungen in welchem Umfang erbracht werden sollen,
- Angabe des Leistungsortes,
- Angabe der Leistungszeit bzw. des Leistungszeitpunktes,
- die für die Leistung erforderlichen betrieblich-technischen Angaben (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsweisungen),
- Angaben zum Fahrzeugzustand,
- soweit von DB Fernverkehr AG dies verlangt wird, Nachweis, dass der Anfragende die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt. Er teilt der DB Fernverkehr AG unverzüglich jede beauftragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

1.2.1.2 Der Leistungsvertrag zwischen DB Fernverkehr AG und dem jeweiligen Vertragspartner ist schriftlich abzuschließen.

- 1.2.1.3 Bei Rahmenverträgen kommt der jeweilige Leistungsvertrag nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages zustande. Der Rahmenvertrag ist schriftlich abzuschließen.
- 1.2.1.4 Liegen Anfragen über zeitgleiche, nicht zu vereinbarende Nutzungen der Serviceeinrichtung zur Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen vor, wird die DB Fernverkehr AG durch Verhandlungen mit den Anfragenden, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten soll, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.
- 1.2.1.5 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die DB Fernverkehr AG die Anfragen in folgender Reihenfolge berücksichtigen:
 - a) Anfragen der DB Fernverkehr AG als EVU und Eigentümer der Wartungseinrichtung oder Anfragen eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmens unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 Nr. 2 ERegG,
 - b) bei gleichrangigen Anfragen diejenige Anfrage, die nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt bei der DB Fernverkehr AG eingegangen ist.

1.2.2 Leistungsumfang

Die DB Fernverkehr AG erbringt Instandhaltungs- und Wartungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Profils ihrer jeweiligen Einrichtungen und im vertraglich vereinbarten Umfang nach Maßgabe dieser Bedingungen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.deutschebahn.com/de/agbi>.

1.2.3 Übertragung des Leistungsvertrages

- 1.2.3.1 Die Vertragspartner können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vorbehaltlich Nr. 1.2.3.2 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen.
- 1.2.3.2 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der DB Fernverkehr AG an ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Vertragspartners zulässig.

Teil 2: Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Der zweite Teil der AGBInst regelt die Vertragsbedingungen für das Erbringen von Instandhaltungs- und sonstigen Leistungen an Schienenfahrzeugen in Einrichtungen der DB Fernverkehr AG. Im Folgenden wird die DB Fernverkehr AG als DB FV und ihr jeweiliger Vertragspartner als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

2.2 Leistungen der DB FV

- 2.2.1 Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2.2.2 Die DB FV dokumentiert die von ihr durchgeführten Arbeiten und übergibt die erstellten Unterlagen nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen an den AG.
- 2.2.3 Für Zusatzleistungen, die sich erst im Verlauf der jeweiligen Leistung als erforderlich oder sinnvoll erweisen, können in den Einzelverträgen oder Rahmenverträgen Wertgrenzen vereinbart werden, innerhalb derer kein weiterer ausdrücklicher Leistungsauftrag erforderlich ist. Eine Verpflichtung der DB FV zur Prüfung der Notwendigkeit dieser weitergehenden Leistungen ist damit nicht verbunden.
- 2.2.4 Die DB FV kann die Leistung verweigern, wenn sich der AG mit der Begleichung einer Forderung wegen bereits erbrachter Instandhaltungsleistungen der DB FV in Verzug befindet, bis die Rechnung nachweislich beglichen wurde. Gleiches gilt, wenn der AG sich mit der Leistung auf eine an die DB FV abgetretene Forderung in Verzug befindet.
- 2.2.5 Die DB FV darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

2.3 Leistungs- und Erfüllungsort

- 2.3.1 Die Leistungen werden durch die DB FV in den im Einzelvertrag oder Rahmenvertrag genannten Einrichtungen ausgeführt. Abweichungen können zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.
- 2.3.2 Erfüllungsort ist die Einrichtung, in der die Leistung durchgeführt wurde.

2.4 Ausführungsfrist

- 2.4.1 Die Leistungszeiten und die Termine der Übergabe / Übernahme der Fahrzeuge sind im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.
- 2.4.2 Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Abweichungen von vereinbarten Terminen.

2.5 Pflichten des AG

- 2.5.1 Der AG stellt der DB FV rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Leistungen alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen (insbesondere Instandhaltungsweisungen und Informationen zu arbeitsschutzrelevanten Sachverhalten) in deutscher Sprache zur Verfügung.
- 2.5.2 Der AG ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung an die DB FV verpflichtet.
- 2.5.3 Genügen die vom AG zur Verfügung gestellten Instandhaltungsweisungen nicht, um die Instandhaltungsleistung ordnungsgemäß ausführen zu können, so führt der AG auf seine Kosten spezifische Unterweisungen bezüglich offener Fragen durch.
- 2.5.4 Über Veränderungen der Instandhaltungsweisung, des Instandhaltungsplanes oder über konstruktive Änderungen der Fahrzeuge entscheidet der AG. Hierüber hat er die DB FV stets unverzüglich in Textform zu unterrichten.

2.6 Materialbereitstellung/Materialverwendung

- 2.6.1 Alle zur Durchführung der Leistungen notwendigen Ersatz- und Verschleißteile werden vom AG zur Verfügung gestellt. Der AG und DB FV können vereinbaren, dass, vom AG für die Verwendung freigegebene Ersatzteile, aus dem Vorratsbestand der DB FV verwendet werden. In dem Fall behält sich die DB FV das Eigentum bzw. Miteigentum am verwendeten Gegenstand bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Die Freigabe der Materialien wird durch den AG im Einzel- oder Rahmenvertrag ausdrücklich erklärt.
- 2.6.2 Verzögerungen in der Auftragsabwicklung wegen fehlenden Materials gehen zu Lasten des AG. Verzögert sich aufgrund der Verspätung der Lieferung der Beginn der vereinbarten Leistungen, so verlangt die DB FV für jeden Tag der Verzögerung eine Standplatzmiete in Höhe des hierfür vorgesehenen Tagessatzes. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.
- 2.6.3 Vom AG für die Verwendung freigegebene Betriebsstoffe wie Sand, Fette, etc. und Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben, usw. werden durch die DB FV gegen Rechnung bereitgestellt.
- 2.6.4 Dem AG steht es frei, zwecks Austauschs ausgebaute Materialien auf eigene Kosten zurücknehmen oder sie der DB FV zu überlassen. Letzterenfalls kann die DB FV die Materialien nach eigener Wahl, auf Kosten des AG entsorgen oder sie auf eigene Kosten einer Weiterverwendung zuführen. Trifft der AG diesbezüglich auf Anfrage der DB FV innerhalb einer durch DB FV gesetzten angemessenen Frist keine Wahl, bleibt es bei dem beschriebenen Wahlrecht der DB FV.

2.7 Vergütung, Rechnung

- 2.7.1 Der AG ist gegenüber der DB FV zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die sich aus dem für die jeweilige Wartungseinrichtung geltenden Entgelt je Arbeitsstunde und/oder Maschinenstunde ergibt. Benötigte Materialien, soweit sie nicht vom AG bereitgestellt werden, insbesondere Ersatz- und Verschleißteile werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden die in Ziff. 2.6.2 und 2.8.2 genannten Standplatzmieten.
- 2.7.2 Erbringt die DB FV im Einzelfall Tätigkeiten, die über den Leistungsauftrag hinausgehen und denen der AG zugestimmt hat oder die sich im Rahmen vereinbarter Wertgrenzen bewegen, werden diese nach Aufwand berechnet. Benötigte Materialien sind darin nicht enthalten. Sie werden von der DB FV gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.7.3 Vom AG zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 2.7.4 Die DB FV verlangt von dem AG für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG bestehen.
Zweifel hieran können bestehen:
- a) wenn der AG einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts,
 - c) bei Vorliegen einer Bonitätsauskunft einer Auskunftsei,
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB FV bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 2.7.5 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittliches Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgelts abzustellen.
- 2.7.6 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie jeweils auf Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die DB FV ist. Kommt der AG einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf die DB FV die Erbringung der Leistungen ohne weitere Ankündigung verweigern, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 2.7.7 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 2.7.8 Vorauszahlungen sind mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung eventueller Abschlagszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- 2.7.9 Die DB FV ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 2.7.10 Mit dem Zugang der Rechnung bei dem AG sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungseingang gerät der AG in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der DB FV.

- 2.7.11 Einwendungen des AG gegen die Rechnung hat er binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der DB FV schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des AG bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 2.7.12 In Abweichung von § 649 BGB kann der AG bis spätestens zwei volle Werktage vor vereinbarter Leistungserbringung die bestellte Leistung kostenfrei stornieren. Erfolgt die Stornierung danach, wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50% des vereinbarten Leistungspreises (abzüglich Material) erhoben. Weitergehende Ansprüche, etwa aufgrund entgangenen Gewinns oder weitergehender Kosten, abzüglich ersparter Leistungen, bleiben unberührt. Das Stornierungsentgelt entfällt, sofern der AG eine gleichwertige Ersatzleistung zum vereinbarten Termin stellt.
- 2.7.13 Bei einer verspäteten Übergabe des zu behandelnden Fahrzeuges durch den AG wird ab einer Stunde ein Verspätungsentgelt in Höhe des für die vertragsgegenständliche Leistung vorgesehenen Stundensatzes pro angefangene Verspätungsstunde erhoben. Überschreitet die Verspätung den Zeitraum von 3 Stunden, gilt der Einzelvertrag ab dann als storniert. Das Verspätungsentgelt entfällt, sofern der AG ein gleichwertiges Fahrzeug für eine vergleichbare Leistung zum vereinbarten Termin übergibt.
- 2.7.14 Der AG kann gegen Forderungen der DB FV nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.8 Übergabe, Abholung und Abnahme

- 2.8.1 Die Übergabe des Fahrzeuges zur vertraglichen Leistung und die Abholung der Fahrzeuge nach erfolgter Leistung erfolgen an den vertraglich definierten Übergabepunkten. Die Zuführung und Abholung der Fahrzeuge zum und vom definierten Übergabepunkt erfolgen durch den AG auf dessen Kosten.
- 2.8.2 Der AG kommt in Verzug der Annahme, wenn er das bereitgestellte Fahrzeug nicht zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zeitpunkt abholt. Ab diesem Zeitpunkt erhebt die DB FV eine Standplatzmiete in Höhe des hierfür vorgesehenen Tagessatzes. Weiter gehende hieraus resultierende Ansprüche (etwa auf Schadensersatz wegen Behinderung bei der Erfüllung anderer Vertragspflichten) bleiben unberührt.
- 2.8.3 Der AG ist verpflichtet, die Leistung am Tag der Übergabe an den AG, spätestens drei Tage danach, abzunehmen.

2.9 Verzug/Gewährleistung

- 2.9.1 Gerät die DB FV mit der ihr obliegenden Leistung in Verzug, so ist der AG unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jeden vollendeten Werktag 1%, im Ganzen aber höchstens 10% des Auftragswertes. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 2.9.2 Der AG hat Gewährleistungsansprüche gegenüber der DB FV schriftlich geltend zu machen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die vom AG beauftragten Leistungen. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- 2.9.3 Die DB FV übernimmt keine Gewährleistung für vom AG beigestelltes Material. Das gleiche gilt, wenn und soweit auf Grund eines vom AG für die Verwendung freigegebenen Ersatzteils ein Folgeschaden entsteht. Die DB FV tritt in dem Fall etwaige Ersatzansprüche gegenüber den Herstellern an den AG ab. Von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen sind alle Mängel, die durch fehlerhafte Bedienung und Eingriffe sowie fehlerhafte Anweisungen des AG verursacht wurden, sowie Mängel, die durch ungewöhnlichen Verschleiß oder durch Abweichungen vom spezifischen Einsatzprofil der Fahrzeuge entstanden sind.

- 2.9.4 Erkennbare Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung hat der AG bei der Abnahme der DB FV mitzuteilen. Diese sind im Protokoll zu vermerken. Werden versteckte Mängel nach Abnahme erkennbar, hat der AG diese unverzüglich der DB FV schriftlich mitzuteilen.
- 2.9.5 Die Mängel der vertraglich zu erbringenden Leistung werden durch die DB FV im Wege der Nachbesserung beseitigt.
- 2.9.6 Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der AG berechtigt, die für die Leistung zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Einzelvertrag zurückzutreten.
- 2.9.7 Weitergehende Gewährleistungsrechte sowie Schadensersatzansprüche insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DB FV oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall - sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

2.10 Bestimmungen zu den in den Einrichtungen der DB FV zu erfüllenden Anforderungen

2.10.1 Anforderungen an das Personal des AG

- 2.10.1.1 Aufenthalt des Personals des AG in den Anlagen der DB FV (etwa bei Anlieferung und Abholung der Fahrzeuge) ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der DB FV gestattet. Das eingesetzte Personal des AG muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.10.1.2 Soweit erforderlich, weist die DB FV den AG hinsichtlich der in der Einrichtung vorherrschenden örtlichen Verhältnisse ein.
- 2.10.1.3 Der AG stellt sicher, dass sein Personal die erforderlichen Kenntnisse der Richtlinien und Unterlagen der DB FV besitzt.
- 2.10.1.4 Vom AG eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des AG.

2.10.2 Anforderungen an Fahrzeuge des AG, Vermutung der Betriebssicherheit

- 2.10.2.1 Das Befahren der Einrichtungen ist nur auf Basis der für die jeweilige Anlage geltenden örtlichen Vorschriften und der Festlegungen im Einzel- oder Rahmenvertrag gestattet. Die örtlichen Vorschriften werden dem AG auf Anfrage durch die jeweilige Wartungseinrichtung zur Verfügung gestellt.
- 2.10.2.2 Wenn und soweit sich nichts Gegenteiliges aus dem Einzelvertrag ergibt, müssen die angelieferten Fahrzeuge des AG nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisen entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Der AG weist dies auf Verlangen der DB FV vor Anlieferung der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach. Darüber hinaus weist er auf Verlangen der DB FV nach, dass er eine den Anforderungen der Eisenbahn-Haftpflichtversicherungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Er weist den Fortbestand auf Anfrage der DB FV nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der DB FV unverzüglich an.
- 2.10.2.3 Liefert der AG Fahrzeuge an, die den Anforderungen gemäß Ziffer 2.10.2.2 Satz 1 nicht entsprechen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden, es sei denn, der Einzelvertrag des AG beinhaltet gerade, dass das Fahrzeug zur Erfüllung dieser Anforderungen repariert bzw. instandgesetzt werden soll.

2.10.2.4 Sofern sich nicht aus dem Einzelvertrag oder konkret anderen Informationen des AG etwas anderes ergibt, sind die verantwortlichen Personen oder Stellen der DB FV berechtigt, die Betriebssicherheit der angelieferten Fahrzeuge und die Einhaltung der sonstigen Anforderungen des Fahrzeugs gem. obiger Bestimmungen zu unterstellen.

2.10.2.5 Die DB FV kann sich auf ihrem Gelände der Wartungseinrichtung jederzeit davon überzeugen, ob

- der AG den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht überschreitet,
- der AG seinen vertraglichen Pflichten nachkommt.

Zu diesen Zwecken kann das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der DB FV in ihrer Wartungseinrichtung dem Personal des AG Anweisungen erteilen. Das Personal des AG hat die Anweisungen der DB FV zu befolgen.

2.10.3 Arbeitsschutz

Es gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes, die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger (SGB VII § 16) sowie das für die DB FV geltende Regelwerk. Der AG und die DB FV arbeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

2.10.4 Gefahren für die Umwelt

2.10.4.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung des Fahrzeugs durch den AG zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom AG verwendeten Betriebsmitteln in Einrichtungsbestandteile der DB FV eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Anlagenbetrieb, hat der AG unverzüglich die im Vertrag genannte Stelle der DB FV zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des AG für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation eine Räumung der Einrichtung notwendig, trägt der verursachende AG den daraus resultierenden Schaden. Der AG führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei der Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die DB FV ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des AG durchführen zu lassen. Ist eine Zuordnung nicht möglich, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere AG aufgrund dieser Klausel für das betreffende Schadenereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrags entsprechend zu berücksichtigen.

2.10.4.2 Ist die DB FV als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den AG - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der AG die der DB FV entstehenden Kosten.

2.10.5 Störungen der Wartungseinrichtungen, Informationserteilung, Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

2.10.5.1 Störungen der Wartungseinrichtungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen von der vereinbarten Leistungserbringung sowie andere besondere Vorkommnisse.

2.10.5.2 Die DB FV trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen AG alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

2.11 Haftung

- 2.11.1 Die DB FV haftet auf Grund zwingender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus haftet sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall - sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt - begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 2.11.2 Der hiernach Ersatzpflichtige stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 2.11.3 Im Verhältnis zwischen DB FV und AG wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500,00 Euro übersteigt, es gilt ferner nicht, wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

2.12 Vertragsdauer

Bei nicht ausdrücklich befristeten Verträgen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

2.13 Geltendes Recht/Gerichtsstand

- 2.13.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 2.13.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

2.14 Sonderregelungen für bestimmte Werkstätten

- 2.14.1 Für die Wartungseinrichtung Werk München Hbf, Lokwerkstatt gelten folgende Sonderregelungen:

Im Falle eines Wartungsvertrages mit einer Laufzeit von 5 Jahren oder länger und einem jährlichen Mindestumsatz von 1.000.000 EUR, kann der AG angemessene Abweichungen zu den Regelungen unter Ziffer 2.6 Materialbereitstellung/Materialverwendung, 2.7 „Vergütung, Rechnung“, 2.9 „Verzug/Gewährleistung“ sowie 2.11 „Haftung“ gegen Tragung des anfallenden Zusatzaufwandes zuzüglich eines angemessenen Gewinns verlangen. Unangemessen ist eine Abweichung insbesondere, wenn zu deren Umsetzung andere vertragliche Leistungszusagen vernachlässigt werden müssen oder wenn kurzfristig zusätzliche Ressourcen beschafft werden müssen, deren weitere sinnvolle Einsetzbarkeit nach Abschluss des Vertrages nicht gesichert ist. Zusatzkosten können erhöhte Versicherungsbeiträge, zusätzlicher Arbeits- und Prüfaufwand oder Materialkosten sein.